

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2001/9/19 3Ob205/01w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Angst als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, Dr. Pimmer, Dr. Zechner und Dr. Sailer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei B*****, vertreten durch Mag. Günter Petzelbauer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei F*****, vertreten durch Dr. Walter Rinner, Rechtsanwalt in Linz, wegen Aufkündigung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 12. Juni 2001, GZ 40 R 170/01y-10, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Frage, unter welchen Umständen bei vorübergehender Schließung eines Geschäftslokals wegen Renovierungsarbeiten die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit sicher zu erwarten ist und damit ein schutzwürdiges Interesse des Mieters vorliegt, das den Kündigungsgrund nach § 30 Abs 2 Z 7 MRG ausschließt, ist eine des Einzelfalls und - außer bei grober Fehlbeurteilung durch das Berufungsgericht - keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO (7 Ob 319/00p). Die dieses Interesse im konkreten Fall verneinende Rechtsansicht des Berufungsgerichts steht mit den zu dieser Frage ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen (1 Ob 538/89 = MietSlg 41.351; 7 Ob 549/91 = MietSlg 43.265; 7 Ob 634/91 = EWr I/30/28 = MietSlg 44.471, 44.485 = WoBl 1993/27, 32; 5 = immolex 1997/169 = MietSlg 49.379; 7 Ob 319/00p) nicht im Widerspruch.

Da nicht feststeht, dass irgendeine Geschäftstätigkeit im Geschäftslokal (bei Schluss der Verhandlung) unmittelbar bevorstehen würde, und dies somit umso weniger im für die Kündigung maßgebenden Zeitpunkt ihrer Zustellung konkret fassbar war (EWr I/30/28 = MietSlg 44.471, 44.485 = WoBl 1993/27, 32; 9 Ob 50/01w), kann es auf die Frage der Gleichwertigkeit von (bisher vereinbarungsgemäß ausgeübtem) Einzel- und (nach den Behauptungen der beklagten Partei dort beabsichtigtem) Großhandel nicht ankommen.

Anmerkung

E63578 03A02051

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:0030OB00205.01W.0919.000

Dokumentnummer

JJT_20010919_OGH0002_0030OB00205_01W0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at